

vernehmen mit dem Minister für Außenwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Saat- und Pflanzgutproben von Zuchtmaterial und Neuzüchtungen von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturarten dürfen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich nicht ausgeführt werden. Zuchtmaterial und Neuzüchtungen im Sinne dieser Anordnung sind Zuchtsämme, die entweder beim Züchter oder in den staatlichen Prüfungen der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen — Zentralstelle — geprüft werden.

(2) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden:

1. auf Antrag der WB Saat- und Pflanzgut durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, wenn
 - a) eine zweiseitige Vereinbarung über den Sortenschutz für Saat- und Pflanzgutproben von Sorten und Neuzüchtungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staat** des Empfängers der Saat- und Pflanzgutproben besteht
 - b) Prüfungen bei staatlichen Sortenämtern zum Zwecke der Erteilung des staatlichen Sortenschutzes durchgeführt werden sollen, sofern die Rechtsvorschriften des Staates** des Empfängers einen ausreichenden Sortenschutz gewährleisten
 - c) eine besondere volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, ohne daß die unter Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind
2. auf Antrag von Züchtern oder Züchtergemeinschaften durch den Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut für den Versand von Zuchtmaterial

** bzw. der selbständigen politischen Einheit Westberlin

und Zuchtsämmen in sozialistische Staaten, mit denen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Pflanzenzüchtung bei der betreffenden Fruchtart abgeschlossen ist. Am Jahresende, spätestens bis zum 30. Januar des darauffolgenden Jahres, übergibt der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik einen Bericht über die erteilten Ausnahmegenehmigungen.

(3) Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch den Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut ist durch den Antragsteller unter Beachtung des § 1 Abs. 2 die Eintragung in das Exportregister bei der Zentralstelle zu beantragen. Der Zentralstelle ist eine Kopie der Ausnahmegenehmigung und das Versanddatum innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Genehmigung an, durch den Antragsteller zuzuleiten.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 22. März 1968 über den Versand von Saat- und Pflanzgutproben für Versuchszwecke außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1969

**Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 603 (Wiederholung!)

Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens, 56 Seiten, 1,40 M. Zur Beachtung! Auf dem Titelblatt muß das Datum der Anordnung richtig lauten: vom 15. November 1968

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817